



## Antrag

der Abgeordneten **Hubert Aiwanger, Florian Streibl, Joachim Hanisch, Prof. (Univ. Lima) Dr. Peter Bauer, Dr. Hans Jürgen Fahn, Günther Felbinger, Thorsten Glauber, Eva Gottstein, Johann Häusler, Dr. Leopold Herz, Nikolaus Kraus, Peter Meyer, Alexander Muthmann, Prof. Dr. Michael Piazzolo, Bernhard Pohl, Gabi Schmidt, Dr. Karl Vetter, Jutta Widmann, Benno Zierer** und **Fraktion (FREIE WÄHLER)**

### **Ausweitung der Freistellungs-, Entgeltfortzahlungs- und Erstattungsansprüche ehrenamtlicher Rettungskräfte**

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, dafür Sorge zu tragen, dass auch ehrenamtliche Einsatzkräfte, die nicht Art. 33a Abs. 1 Bayerisches Rettungsdienstgesetz in Verbindung mit § 44 Abs. 1 der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes unterfallen, ab einer noch mit den betroffenen Verbänden abzustimmenden Zeitschwelle, einen Freistellungs-, Entgeltfortzahlungs- und Erstattungsanspruch erhalten und dem Landtag für dessen Begründung einen entsprechenden Gesetzentwurf vorzulegen.

### **Begründung:**

Sowohl das Bayerische Feuerwehrgesetz als auch das Gesetz über das Technische Hilfswerk beinhalten einen gesetzlichen Freistellungsanspruch und einen Anspruch auf Lohnfortzahlung gegenüber den Arbeitgebern. Das Bayerische Katastrophenschutzgesetz enthält zudem Freistellungs-, Entgeltfortzahlungs- und Ersatzansprüche von Helfern der freiwilligen Hilfsorganisationen im Katastrophenfall. Bei Einsätzen unterhalb der Katastrophenschwelle besteht für Einsatzkräfte der freiwilligen Hilfsorganisationen allerdings nur bei Vorliegen der Voraussetzungen des Art. 33a Abs. 1 Bayerisches Rettungsdienstgesetz in Verbindung mit § 44 Abs. 1 der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes ein Freistellungs-, Entgeltfortzahlungs- und Erstattungsanspruch.

Danach stehen diese Ansprüche nur ehrenamtlichen Einsatzkräften im Rettungsdienst zu, die zeitkritische Einsätze leisten müssen. Mithin werden nur die Notfallrettung, der arztbegleitete Patiententransport, der Krankentransport, die Berg- und Höhlenrettung sowie die Wasserrettung erfasst. Erfasst sind weiterhin nur die unmittelbar mit der rettungsdienstlichen Transportleistung sowie der medizinischen Notfallversorgung zur Vorbereitung und Begleitung der Transportleistung betrauten Kräfte. Betreuungskräfte und Einsatzkräfte der Krisenintervention zählen grundsätzlich nicht zur zeitkritischen notfallmedizinischen Primärversorgung des Rettungsdienstes, es sei denn, die Integrierte Leitstelle alarmiert sie.

Ehrenamtliche Helfer, die nach Dienstplan am Rettungsdienst mitwirken, sowie Einsatzkräfte der organisierten Ersten Hilfe (First Responder), haben keinen Freistellungs-, Entgeltfortzahlungs- und Erstattungsanspruch. Sie müssen entweder Urlaub nehmen oder auf das Wohlwollen des Arbeitgebers hoffen.

Im Jahr 2015 hat sich eindrucksvoll gezeigt, dass der Staat ohne die vielen freiwilligen Helfer bestimmte Situationen nicht hätte bewältigen können. Ob G-7-Gipfel oder Asylsituation, die ehrenamtlich Engagierten haben dort zugepackt, wo der Staat an seine Leistungs- und Kapazitätsgrenzen gekommen ist. Gerade vor diesem Hintergrund ist es erforderlich, die derzeitige gesetzliche Regelung mit Augenmaß zu überdenken.

Damit soll das Ehrenamt nicht abgeschafft, sondern besonders wertgeschätzt und gewürdigt werden. Es müssen zeitliche Grenzen erarbeitet werden, ab denen auch planbare Hilfeinsätze Ehrenamtlicher einen Freistellungs-, Entgeltfortzahlungs- und Erstattungsanspruch auslösen. Gerade dann, wenn Ehrenamtliche ihre ganze Freizeit und ihren Jahresurlaub aufgeopfert haben, ist deren Belastung so hoch, dass sie mit einem Ehrenamt nicht mehr gerechtfertigt werden kann. Wenn Ehrenamtliche letztlich die Aufgaben übernehmen, die eigentlich der Staat erfüllen müsste, dies aber aufgrund der Gesamtsituation nicht möglich ist, dann müssen klare Rechtsgrundlagen dafür geschaffen werden, dass die Helfer ihr außerordentliches Engagement nicht mit finanziellen Nachteilen büßen.